



Landgericht Verden

Geschäfts-Nr.:
2 O 348/18

Verkündet am: 19.06.2019

[REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Information zum Datenschutz unter www.landgericht-verden.niedersachsen.de

Im Namen des Volkes!

Urteil

28. JUNI 2019

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt. Axel Marschhausen, Obernstraße 63,
28832 Achim,
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,
Beklagte

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Verden auf die mündliche Verhandlung vom
29.05.2019 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 30.501,64 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.12.2018 Zug um Zug gegen Übereignung des Fahrzeugs der Marke VW Tiguan Sport & Style 4Motion BM Techn. 2.0 I TDI, FIN: WVGZZZ5NZEW564590, zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte seit dem 15.12.2018 in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger in Höhe von 1.590,91 € von Gebührenansprüchen der Anwaltskanzlei Axel Marschhausen, Oberstraße 63, 28832 Achim, freizustellen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

2. Die Beklagte trägt 77%, der Kläger 23% der Kosten des Rechtsstreits
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
4. Der für die Berechnung der Gerichtskosten maßgebliche Streitwert wird auf 39.400,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger kaufte im Dezember 2013 (Rechnung, Bl. 7 d.A.) bei der Firma [REDACTED] einen PKW VW Tiguan Sport & Style 4 Motion 2,0 TDI. Der Preis wurde inklusive Selbstabholerkosten (331,93 €) und Zulassungskosten (126,05 €) auf 39.400,00 € festgelegt. Der Kläger gab sein altes Fahrzeug in Zahlung und zahlte den Restkaufpreis.

In das Neufahrzeug war der von der Beklagten hergestellte Dieselmotor EA 189 verbaut worden. Das Fahrzeug erkannte, wenn die Abgasentwicklung des Motors im Prüfzyklus geprüft wurde. Es schaltete dann in einen Modus, in dem Abgase in den Motor zurückgeführt wurden, wodurch niedrige Abgaswerte erreicht werden konnten. Außerhalb dieses Prüfmodus fand eine Abgasrückführung in diesem Umfang nicht statt, weshalb die Abgaswerte im normalen Fahrbetrieb deutlich höher lagen.

Am 26.07.2016 wurde auf den Tiguan des Klägers ein Softwareupdate aufgespielt.

Am 27.05.2019 waren mit dem Fahrzeug 67.554 km zurückgelegt worden.

Der Kläger verlangte mit Schreiben vom 03.12.2018 von der Beklagten u.a. Zahlung von 39.400 € Zug um Zug gegen Übergabe des Fahrzeuges (Bl. 10f. d.A.).

Der Kläger behauptet, er hätte das Fahrzeug nicht erworben, wenn er gewusst hätte, dass der Pkw nur auf dem Prüfstand umweltfreundliche Abgaswerte erreicht. Er habe ein Fahrzeug erwerben wollen, das die gesetzlichen Vorgaben erfülle.

Er sei von der Beklagten getäuscht worden.

Der Vorstand der Beklagten habe von der Täuschung gewusst. Es sei schlichtweg nicht vorstellbar, dass weltweit 10,8 Mio. Fahrzeuge ohne Wissen und Wollen des Vorstandes der Beklagten mit einer nicht gesetzeskonformen Motorsteuerung ausgestattet wurden. Die Entscheidung darüber sei bereits 2005 bis 2006 in der Motorenentwicklung der Beklagten in Wolfsburg getroffen worden. Der Einbau sei vom damaligen Leiter Rudolf Krebs gebilligt worden. Ulrich Hackenberg, Heinz-Jakob Neußer und Matthias Müller seien informiert gewesen. Es müsse davon ausgegangen werden, dass dies auch für Martin Winterkorn gelte.

Die Beklagte hafte aus §§ 826, 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB bzw. 27 Abs. 1 EG-FGV auf Schadensersatz.

Bereits durch den Abschluss eines solchen, so nicht gewollten Vertrages, sei ihm ein Schaden entstanden.

Die Beklagte habe den Kaufpreis zu erstatten.

Es sei zu befürchten, dass das Update zu einem Kraftstoffmehrverbrauch führe. Die Motorlebensdauer werde geringer sein, der Wartungsbedarf höher. Das Fahrzeug sei in seinem merkantilen Wert herabgesetzt.

Die Beklagte habe auch vorgerichtlichen Kosten in Höhe von 1.590,91 € zu übernehmen (Berechnung Bl. 5 d.A.).

Der Kläger beantragt,

- 1) die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 39.400,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.12.2018 Zug um Zug gegen Übereignung des Fahrzeugs der Marke VW Tiguan Sport & Style 4Motion BM Techn. 2.0 I TDI, FIN: WVGZZZ5NZEW564590, zu zahlen;

2) festzustellen, dass sich die Beklagte seit dem 15.12.2018 in Annahmeverzug befindet;

3) die Beklagte zu verurteilen, den Kläger in Höhe von 1.590,91 € von Gebührenansprüchen der Anwaltskanzlei Axel Marschhausen, Obernstraße 63, 28832 Achim, freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, sie habe den Kläger nicht getäuscht oder gar sittenwidrig geschädigt. Auch andere Gerichte hätten in vergleichbaren Fällen Forderungen gegen sie aus „unerlaubter Handlung“ abgewiesen.

Das Fahrzeug sei gebrauchstauglich. Es gebe keine Regeln dafür, wie viel NOX ein Fahrzeug im Fahrbetrieb ausstoßen dürfe. Eine unzulässige Abschaltvorrichtung sei nicht verbaut worden.

Dem Kläger sei auch kein Schaden entstanden. Das Fahrzeug sei nicht in seinem Wert gemindert.

Sie habe nicht vorsätzlich gehandelt. Der Kläger habe solches auch nicht substantiiert vorgetragen. Vorstandsmitglieder im aktienrechtlichen Sinne hätten von der Abgasproblematik keine Kenntnis gehabt. Ihr obliege insoweit keine sekundäre Darlegungslast. Weiterer Vortrag dazu sei nicht möglich und auch nicht zumutbar.

Das Update habe keine negativen Auswirkungen.

Mit einem Tiguan 2.0 TDI könne man üblicherweise 200.000 bis 250.000 km zurücklegen.

Die Übereinstimmungsbescheinigung sei gültig.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Die Zuständigkeit des Landgerichts Verden folgt aus § 32 ZPO, denn nach dem Vortrag des Klägers liegt der Tatort einer unerlaubten Handlung im Bezirk des erkennenden Gerichts, nämlich 

Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aus §§ 823 Abs. 2, 31 BGB § 263 StGB begründet.

Die Beklagte hat den Kläger getäuscht. Dieser wusste mangels entsprechender Informationen der Beklagten nicht, dass der von ihm erworbene PKW umweltfreundliche Abgaswerte nur auf dem Prüfstand erzielte, weil die Steuerung des von der Beklagten hergestellten Motors nur dort einen ganz eigenen Modus mit Abgasrückführung initiierte, der im normalen Fahrbetrieb überhaupt nicht wirksam wurde.

Über diesen Umstand hätte die Beklagte als Hersteller des Fahrzeuges den Kläger über den Vertragshändler jedenfalls aufklären müssen, da es sich dabei um einen Umstand handelt, der für den Kaufentschluss von wesentlicher Bedeutung sein kann. Das folgt schon daraus, dass aufgrund der Täuschung jedenfalls zeitweilig die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges gefährdet war.

Es ist davon auszugehen, dass die Kaufentscheidung des Klägers von dieser Täuschung der Beklagten beeinflusst war, d.h. insoweit irrtumsbedingt erfolgte. Dafür besteht eine tatsächliche Vermutung, welche die Beklagte nicht widerlegt hat.

Die für § 263 StGB erforderliche Vermögensverfügung liegt im Abschluss des Kaufvertrages.

Dadurch ist dem Kläger ein Schaden entstanden. Hätte er den Kaufvertrag nicht unterzeichnet, hätte er auch den Kaufpreis inklusive Nebenkosten in Höhe von 39.400,00 € nicht zahlen müssen. Der Schaden ist unmittelbar auf die Vermögensverfügung zurückzuführen (vgl. für die Prospekthaftung BGH, Urteil vom 19.07.2004, II ZR 402/02). Zwischen dem Vermögensvorteil und dem Schaden besteht Stoffgleichheit, denn der Kaufpreisanspruch und der Schaden entstand zeitgleich mit Abschluss des Vertrages. Unerheblich ist, dass der Kaufpreisanspruch dem Vertragshändler zustand, denn auch ein fremdnütziges Handeln erfüllt insoweit den Tatbestand des § 263 StGB.

Der für den Vertragshändler angestrebte Vorteil war rechtswidrig, da bei einem in dieser Weise von Irrtum beeinflussten Kaufvertragsabschluss kein Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises besteht.

Es ist davon auszugehen, dass die Beklagte in der beschriebenen Weise vorsätzlich durch ein Vorstandsmitglied handelte. Der Vortrag der Beklagten dazu genügt nicht ihrer sekundären Darlegungslast (vgl. dazu LG Hildesheim, DAR 2017, 83; LG Kleve, Urteil vom 31.03.2017, 3 O 252/16; LG Dortmund, Urteil vom 06.06.2017, 12 O 228). Nur sie kann vortragen, wer für die Täuschung der Käufer verantwortlich ist. Nur sie verfügt über die Möglichkeit, interne Vorgänge aufzuklären oder aufklären zu lassen. Diese Aufklärung ist zumutbar und möglich. Gleichwohl ist es, obwohl seit dem Bekanntwerden der Manipulation Jahre vergangen sind, bei der Ankündigung der Aufklärung geblieben. Die Bekanntgabe von Ergebnissen steht aus. Bis dahin bleibt es bei der beschriebenen Verteilung der Darlegungslast. Organisations- und Kontrollmängel auf Seiten der Beklagten lassen diese Verteilung unberührt, denn der Kläger, der keine Kenntnis von internen Vorgängen bei der Beklagten hat, trägt dafür keine Verantwortung.

Im Übrigen ist die Beklagte so zu behandeln, als hätte ein Mitglied des Vorstandes die Entscheidung zum Einbau der vom Kraftfahrtbundesamt beanstandeten Software getroffen. Der Beklagten oblag die Pflicht, wesentliche Entscheidungen des Unternehmens von einem Vorstandsmitglied treffen zu lassen. Nach ihrem eigenen Vortrag soll dies im Rahmen der Entwicklung und dem Einbau der oben bezeichneten Software in Tausende von Fahrzeugen nicht der Fall gewesen sein. Damit hätte die Beklagte ihre Organisationspflichten vorsätzlich verletzt.

Die Beklagte hat dem Kläger danach den gezahlten Kaufpreis Zug um Zug gegen Herausgabe des Pkw zu erstatten (vgl. LG Hildesheim, aaO., BGH NJW 2005, 1579 für eine nachteilige Kapitalanlage).

Der Kläger muss sich die gezogenen Nutzungen nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung anrechnen lassen. Dabei geht das Gericht davon aus, dass man mit dem streitbefangenen Fahrzeug in der Regel 300.000 km zurücklegen kann. Die Fahrzeuge der Beklagten, insbesondere ihr Dieselmotor sind robust und langlebig (vgl. auch LG Hildesheim, DAR 2017, 83; LG Karlsruhe, Urteil vom 22.03.2017, 4 O 118/16; LG Kleve, Urteil vom 31.03.2017, 3 O 252/16; LG Dortmund, Urteil vom 06.06.2017, 12 O 228/16; LG Frankfurt, Urteil vom 17.07.2017, 13 O 174/16). Der Kläger

hat mit dem Fahrzeug bis zum 27.05.2019 67.554 km zurückgelegt. Bis zur letzten mündlichen Verhandlung am 29.05.2019 werden es 67.754 km gewesen sein (§ 287 ZPO).

$$\begin{array}{r} \text{Berechnung: } 39.400 \text{ €} \times \frac{67.754 \text{ km}}{300.000 \text{ km}} \\ = 8.898,36 \text{ €} \end{array}$$

Die Differenz zum Kaufpreis inkl. Überführungs- und Zulassungskosten und Zinsen beträgt danach:

$$39.400,00 \text{ €} - 8.898,36 \text{ €} = 30.501,64 \text{ €}.$$

Die Entscheidung über die Zinsforderung folgt aus §§ 286, 288 BGB. Verzug trat mit Ablauf der mit Schreiben vom 03.12.2018 gesetzten Zahlungsfrist ein.

Gleichzeitig geriet die Beklagte mit der Annahme des Fahrzeuges in Verzug.

Die Beklagte hat den Kläger weiter von vorgerichtlichen Kosten freizustellen. Die vorgerichtliche Tätigkeit des Klägers war zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig. Die dafür angefallenen Kosten (vgl. die Berechnung Bl. 5 d.A.) sind Teil des ersatzfähigen Schadens.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO

